

# RS OGH 1987/1/28 3Ob122/86 (3Ob123/86), 3Ob241/09a

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.01.1987

## Norm

EO §44 Abs1 A1

## Rechtssatz

Die Gefahr der Uneinbringlichkeit der Rückersatzforderung und damit ein Aufschiebungsinteresse ist nicht schon deshalb anzunehmen, weil der Wohnsitz der betreibenden Partei im Ausland gelegen ist, wenn der betreffende Staat mit der Republik Österreich einen Vertrag über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen geschlossen hat und einem Österreicher effektiven Rechtsschutz gewährt.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 122/86  
Entscheidungstext OGH 28.01.1987 3 Ob 122/86
- 3 Ob 241/09a  
Entscheidungstext OGH 25.11.2009 3 Ob 241/09a  
Beisatz: Hier: Slowenien. (T1); Beisatz: Dies gilt für alle EU-Mitgliedstaaten infolge des Anwendungsbereichs der EuGVVO. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0001742

## Zuletzt aktualisiert am

30.12.2009

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)